

## Personalangelegenheiten

Einige wichtige Änderungen auf dem Gebiet des Dienstrechtes der Beamten der Stadt Wien enthält die vom Wiener Landtag am 30. November 1973 beschlossene Novelle zum Unfallfürsorgegesetz 1967, LGBl. für Wien Nr. 8/1969. Das Unfallfürsorgegesetz 1967 regelt die Ansprüche auf Sach- und Geldleistungen, die Beamten der Stadt Wien bei einem Dienstunfall oder einer Berufskrankheit zustehen. Die Novelle erweiterte vor allem den Begriff der Dienstunfälle und Berufskrankheiten. So erstreckt sich beispielsweise der Schutz des Gesetzes nunmehr allgemein auf Unfälle, die sich auf dem Weg von der Dienststelle zu einem vor deren Verlassen bekanntgegebenen Arzt ereignen. Früher bestand dieser Schutz nur dann, wenn der Arzt wegen eines während der Dienstverrichtung akut gewordenen Leidens aufgesucht werden mußte. Als Dienstunfälle gelten ferner jetzt auch Unfälle bei einer mit dem Dienstverhältnis zusammenhängenden Inanspruchnahme der Bedienstetenvertretung, etwa einer Rechtsberatung. Hervorzuheben wäre schließlich neben zahlreichen formalen Änderungen die Erweiterung des Umfanges der Unfallheilbehandlung. Die Novelle trat rückwirkend mit 1. Jänner 1973 in Kraft und gilt ab diesem Zeitpunkt auch für Unfälle und Krankheiten, die früher eingetreten sind. Ihre Kundmachung erfolgte im Landesgesetzblatt für Wien unter Nr. 2/1974.

Die Gewerkschaft der Gemeindebediensteten forderte bereits im Jahr 1972 eine Verbesserung in der Besoldung der Feuerwehrbediensteten. Als Gründe hierfür wurden die stetig zahlreicher werdenden Einsätze und die damit verbundene erhöhte Beanspruchung der Bediensteten, bei den Chargen überdies die geänderte Organisation beim Einsatz, die Ausbildungstätigkeit sowie die Beiziehung als Sachverständige zu kommissionellen Verhandlungen angeführt. Schließlich wurde eine Einigung in der Form erzielt, daß ab 1. Jänner 1973 die Oberfeuerwehrmänner eine ruhegenußfähige Dienstzulage erhalten, die Löschmeister von der Verwendungsgruppe D in die Verwendungsgruppe C überstellt wurden und die den höheren Chargen (Brandmeister, Oberbrandmeister und Hauptbrandmeister) schon bisher gebührende Feuerwehr-Chargenzulage angehoben wurde. Gleichzeitig wurde vereinbart, in der Einreihung und bei den Zulagen der Inspektions-Rauchfangkehrer Verbesserungen vorzunehmen. Die Abänderungen in den besoldungsrechtlichen Einreihungen erforderten eine Änderung der Anlage 1 zur Besoldungsordnung 1967, die mit Beschluß des Stadtsenats vom 28. Mai 1973, Pr.Z. 1596, erfolgte. Die erhöhten Feuerwehr-Chargenzulagen wurden vorschußweise mit Gemeinderatsbeschluß vom 23. Februar 1973, Pr.Z. 458, bewilligt. Mit Beschluß des Stadtsenats vom 28. Mai 1973, Pr.Z. 1596, wurde auch den Autobuslenkern und den Fahrern der Verkehrsbetriebe die Möglichkeit eröffnet, in günstigere Einstufungen aufzurücken; diese Maßnahme ist dadurch begründet, daß die wesentlich komplizierter gewordene technische Ausstattung der Fahrzeuge und der stark angewachsene Straßenverkehr vom Fahrpersonal höchste Aufmerksamkeit und die Übernahme einer großen Verantwortung verlangen.

Die Anlage 1 zur Besoldungsordnung wurde im Jahr 1973 noch zweimal geändert. Mit Beschluß des Stadtsenats vom 7. August 1973, Pr.Z. 2616, wurden einerseits im Zusammenhang mit der Übernahme des Verschubdienstes auf dem Großmarkt Wien-Inzersdorf durch die Verkehrsbetriebe neue Beamtengruppen geschaffen und andererseits alle Protokollführer des Rettungs- und Krankenbeförderungsdienstes in die Verwendungsgruppe C eingereiht. Ein Beschluß des Stadtsenats vom 4. September 1973 bezog ferner die in den Werkküchen der Gaswerke beschäftigten Bediensteten, für die früher ein Kollektivvertrag galt, in das Dienstrecht der Beamten und Vertragsbediensteten der Stadt Wien ein.

Gemäß § 32 Abs. 2 der Besoldungsordnung 1967 können den Beamten der Stadt Wien aus Anlaß eines 25jährigen, 40jährigen und 50jährigen Dienstjubiläums Remunerationen gewährt werden. Für die Vertragsbediensteten gilt Entsprechendes gemäß § 9 Abs. 1 der Vertragsbedienstetenordnung. Auf Grund der vom Stadtsenat am 7. Dezember 1970 beschlossenen Richtlinien wurde als Remuneration aus Anlaß des Dienstjubiläums bei einer Dienstzeit von 25 Jahren ein halber und bei einer 40jährigen Dienstzeit ein voller Monatsbezug gewährt, bei einer Dienstzeit von 50 Jahren betrug die Anerkennungsgabe das Eineinhalbfache des Monatsbezuges. Mit dem Beschluß des Stadtsenats vom 28. Mai 1973, Pr.Z. 1590, wurde das Ausmaß der Remunerationen aus Anlaß von Dienstjubiläen mit Wirksamkeit vom 1. Juni 1973 verdoppelt. Außerdem wurde mit diesem Beschluß für Beamte mit einer mindestens 25jährigen Dienstzeit die Zuerkennung eines Treuegeldes anlässlich der Versetzung

in den Ruhestand vorgesehen. Das Treuegeld macht bei einer Dienstzeit von mindestens 25 Jahren einen vollen Monatsbezug, bei mindestens 35 Dienstjahren zwei, bei mindestens 40 Dienstjahren zweieinhalb und bei mindestens 50 Dienstjahren drei Monatsbezüge aus.

Die Dienststellen des Magistrats, einschließlich der städtischen Unternehmungen, verwalteten bis vor kurzem 1.083 Bestandsobjekte, die einheitlich als Dienstwohnungen bezeichnet wurden. Die Dienstwohnungen mußten bei Beendigung des aktiven Dienstverhältnisses geräumt werden, doch erhielten deren Inhaber früher meistens kostenlos eine Gemeindewohnung zur Verfügung gestellt. Probleme ergaben sich erst, als ab dem Jahr 1968 den Beziehern neuerer Gemeindewohnungen ein Baukostenzuschuß vorgeschrieben wurde. Die Gewerkschaft der Gemeindebediensteten erhob nun die Forderung, die Stadt Wien als Dienstgeber möge den Inhabern von Dienstwohnungen anlässlich der Räumung einen Zuschuß zu den Kosten der Anschaffung einer Ersatzwohnung leisten. Begründet wurde diese Forderung damit, daß die betroffenen Bediensteten überwiegend anlässlich des Bezuges der Dienstwohnung eine eigene Wohnung aufgegeben hätten. Die Forderung der Gewerkschaft wurde zum Anlaß genommen, den gesamten Fragenkomplex der Dienstwohnungen näher zu durchleuchten. Hierbei stellte sich heraus, daß in einem Teil der bisher einheitlich als Dienstwohnungen bezeichneten Objekte Dienstnehmer wohnten, deren Anwesenheit in der Wohnung nur bedingt im dienstlichen Interesse lag; teilweise lebten Bedienstete in Wohnungen, an deren Vergabe überhaupt kein dienstliches Interesse bestand. Im Einvernehmen mit der Gewerkschaft wurden die Wohnungen, welche die Stadt Wien als Dienstgeber vergibt, nunmehr in drei Gruppen unterteilt, nämlich in Dienst-, Werks- und Mietwohnungen. Als Dienstwohnung im Sinne dieser Einteilung gilt ein Bestandsobjekt, das der Dienstgeber einem Bediensteten für die Dauer einer bestimmten Dienstverwendung im ausschließlichen Interesse des Dienstes zuweist. Als Werkswohnung ist ein Bestandsobjekt anzusehen, das einem Bediensteten für die Zeit seiner aktiven Dienstzeit nur bedingt im dienstlichen Interesse beigestellt wird. An die Vergabe von Mietwohnungen wird hingegen überhaupt kein dienstliches Interesse geknüpft. Beamten und Vertragsbediensteten, die eine Dienst- oder Werkswohnung mindestens zehn Jahre hindurch innehaben und für den Erwerb einer Ersatzwohnung finanzielle Aufwendungen erbringen müssen, wird nun auf Grund des Stadtsenatsbeschlusses vom 11. September 1973, Pr.Z. 2923, als Kostenbeitrag des Dienstgebers eine einmalige Entschädigung gewährt. Die Höhe der einmaligen Entschädigung ist von der ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit abhängig. Sie gebührt Werkswohnungsinhabern im Ausmaß der Hälfte des Dienstwohnungsinhabern zukommenden Betrages. Diese Regelung trat rückwirkend mit 1. Jänner 1972 in Kraft. Für Inhaber von Dienst- und Werkswohnungen, die in den Jahren 1968 bis 1971 die Wohnung räumten, wurde eine Pauschalentschädigung festgelegt.

Gemäß Artikel VI der 7. Novelle zur Besoldungsordnung 1967, LGBl. für Wien Nr. 10/1972, trat mit 1. Juli 1973 eine Erhöhung der Gehälter und ruhegenußfähigen Dienstzulagen der Beamten um drei Prozent ein. Im Sinne der im Gehaltsübereinkommen vom 2. September 1971 vereinbarten Wertsicherung (vergleiche Verwaltungsbericht 1972, Seite 21) war auch die Teuerungszulage zu diesen neuen Bezügen zu erhöhen. Aus dem Vergleich des Durchschnitts der Verbraucherpreise in den Monaten Oktober 1970 bis September 1971 mit dem sich für Oktober 1971 bis September 1972 ergebenden Durchschnitt wurde eine Teuerungsrate von 5,8 Prozent errechnet. Unter Berücksichtigung der Vorleistung von 2,5 Prozent wurde die Teuerungszulage vom Stadtssenat in der Teuerungszulagenverordnung 1973 (Beschluß vom 8. Mai 1973, Pr.Z. 1412) mit 8,3 Prozent festgelegt. Infolge der Erhöhung der Gehälter um 3 Prozent und der Anhebung der Teuerungszulage von vorher 3,5 Prozent auf 8,3 Prozent stiegen somit die Beamtenbezüge am 1. Juli 1973 um zirka 7,7 Prozent an. In diesem Ausmaß erhöhten sich auch die Ruhe- und Versorgungsgenüsse nach der Pensionsordnung 1966. Für die Vertragsbediensteten wurden die neuen Gehaltsansätze mit Beschluß des Gemeinderats vom 1. Juni 1973, Pr.Z. 1595, festgesetzt.

Außer dem Gehalt und allfälligen ruhegenußfähigen Dienstzulagen beziehen zahlreiche Bedienstete der Stadt Wien Nebengebühren im Sinne des Abschnittes III der Besoldungsordnung 1967. Zu den Nebengebühren gehören unter anderem Mehrleistungsvergütungen, Aufwandentschädigungen, Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen. Die im sogenannten „Nebengebührenkatalog“ zusammengefaßten Bezüge wurden mit Beschluß des Stadtssenats vom 28. Mai 1973, Pr.Z. 1587, ab 1. Juli 1973 gleichfalls um 7,7 Prozent erhöht. Von den übrigen im Jahr 1973 durchgeführten Änderungen des Nebengebührenkatalogs sind zu erwähnen: der Beschluß des Stadtssenats vom 19. Juni 1973, Pr.Z. 1828, mit dem die Feiertagsablässe für die im kontinuierlichen Wechseldienst stehenden Bediensteten und die Zulagen für die Bereitschafts- und Permanenzdienste über die allgemeine Erhöhung der Nebengebühren hinaus angehoben wurden; der Beschluß des Stadtssenats vom 7. August 1973, Pr.Z. 2606, betreffend Verbesserungen bei den Mehrleistungsvergütungen für die im Wechseldienst stehenden Bediensteten; der Beschluß des Stadtssenats vom 4. Dezember 1973, Pr.Z. 3964, durch den

die Zulage für Kanzleibedienstete, die überwiegend zu Maschinschreibarbeiten oder zu Arbeiten an Rechenmaschinen herangezogen werden, erhöht wurde.

Eine besondere Art von Aufwandsentschädigungen stellen die Gebühren für Dienstreisen, Dienstverrichtungen im Dienstort, Dienstzuteilungen und Versetzungen dar, bei denen Anspruchsberechtigung und Ausmaß durch die Reisegebührevorschrift der Stadt Wien geregelt werden. Die Höhe der Tages- und Nächtigungsgebühren muß von Zeit zu Zeit der Preisentwicklung in den Fremdenverkehrsbetrieben angepaßt werden. Diese Anpassung erfolgt in der Regel in größeren Zeitabständen als einem Jahr. Die seit der letzten Regelung mit Wirksamkeit vom 1. August 1971 eingetretenen Preissteigerungen ließen es geboten erscheinen, die Tagesgebühren (abgeleitet von den Pensionspreisen) um 30 Prozent und die Nächtigungsgebühren (abgeleitet von den Zimmerpreisen) um 40 Prozent anzuheben. Die Neufestsetzung erfolgte mit Beschluß des Stadtsenats vom 6. November 1973, Pr.Z. 3533, rückwirkend mit 1. Oktober 1973. Als Grundlage für die Vergütung der Fahrtkosten bei Dienstreisen oder Dienstverrichtungen im Dienstort sind in erster Linie die Tarife der in Betracht kommenden Massenbeförderungsmittel heranzuziehen. Wird jedoch dem Bediensteten aus dienstlichen Interessen die Benützung des eigenen Kraftfahrzeuges für Dienstfahrten bewilligt, so gebührt ihm eine besondere Entschädigung (Kilometergeld) gemäß § 10 Abs. 2 der Reisegebührevorschrift der Stadt Wien. Die Ansätze des Kilometergeldes mußten vor allem wegen der Benzinpreissteigerungen gleichfalls erhöht werden, was in Anlehnung an die Bundesregelung mit Wirksamkeit vom 1. Dezember 1973 mit Beschluß des Stadtsenats vom 8. Jänner 1974, Pr.Z. 11, geschah.

Außer den Bezügen und Nebengebühren, die für Arbeiten gewährt werden, die beim Wiener Magistrat regelmäßig anfallen, müssen für Sondereinsätze, zu denen eine größere Anzahl von Bediensteten herangezogen wird, besondere Entschädigungen festgesetzt werden. Solche Sondereinsätze waren im Jahr 1973 anlässlich der Befragungsaktion wegen der Errichtung eines Zoologischen Instituts der Universität Wien auf dem Gelände des Sternwarteparks im Mai, des Tages der offenen Tür im September sowie der Gemeinderats- und Bezirksvertretungswahlen im Oktober notwendig. Da in allen drei Fällen die Arbeiten ohne Überstundenleistungen nicht zu bewältigen waren, mußten nach Verhandlungen mit der Gewerkschaft entsprechende Beschlüsse des Stadtsenats bezüglich der Gewährung der jeweils angemessenen Entschädigungen eingeholt werden.

Die Anfangsbezüge im öffentlichen Dienst und ihre Relation zu den Endbezügen wurden in den Jahren 1967 und 1968 in Anlehnung an die Löhne und Gehälter in der Wirtschaft, besonders in der Industrie, neu geregelt. Die damals festgelegten Gehaltsansätze wurden seither mehrmals prozentuell erhöht. Eine Änderung der Relation zwischen den Anfangs- und Endbezügen trat dadurch nicht ein. Die Anfangsbezüge der öffentlich Bediensteten blieben trotz dieser Regelungen gegenüber den Anfangsbezügen in der Wirtschaft im Laufe der Zeit merklich zurück. Um einen geeigneten Beamtennachwuchs gewinnen zu können, mußten daher die Gehälter der neu eintretenden Bediensteten angehoben werden. Für den Bundesbereich wurde das Bundesgesetz über Ergänzungszulagen zur Erhöhung der Anfangsbezüge im öffentlichen Dienst, BGBl. Nr. 573/1973, erlassen, das am 1. Oktober 1973 in Kraft trat. Die Anhebung der Gehälter erfolgte in der Weise, daß bei einem Beamten der Verwendungsgruppe A das Gehalt ermittelt wurde, das bei Hinzurechnung der Verdienstzulage und der Teuerungszulage den Betrag von 7.000 Schilling als erstes überschritt. Dies war beim Gehaltsansatz der Gehaltsstufe 3 der Eingangsdienstklasse der Fall. Den Beamten der Gehaltsstufen 1 und 2 dieser Dienstklasse wurde daher eine Ergänzungszulage auf das Gehalt der Gehaltsstufe 3 gewährt. Abgeleitet davon wurden auch allen anderen Bediensteten der Allgemeinen Verwaltung und den Bediensteten in handwerklicher Verwendung, sofern sie in die erste oder zweite Gehaltsstufe eingereiht waren, Ergänzungszulagen im Ausmaß der Differenz auf die Gehaltsstufe 3 der Eingangsdienstklasse ihrer Verwendungsgruppe zuerkannt. Die Regelung des Bundes wurde für den Bereich der Stadt Wien mit der Maßgabe übernommen, daß anstelle der Gewährung von Ergänzungszulagen das Gehalt der in die erste oder zweite Gehaltsstufe eingereihten Bediensteten auf den Betrag erhöht wurde, der für die dritte Gehaltsstufe der jeweiligen Verwendungsgruppe vorgesehen ist. Es weisen somit innerhalb derselben Verwendungsgruppe die Gehaltsstufen 1 bis 3 der niedrigsten Dienstklasse denselben Gehaltsansatz auf. Die Erhöhung der Anfangsbezüge erfolgte für die Beamten der Stadt Wien vorschauweise mit Beschluß des Gemeinderats vom 13. Dezember 1973, Pr.Z. 3963. Mit demselben Beschluß wurden auch die in der Vertragsbedienstetenordnung vorgesehenen Anfangsgehälter angehoben.

Neben den Beamten und den Vertragsbediensteten im Sinne der Vertragsbedienstetenordnung beschäftigt die Stadt Wien auch Arbeitnehmer, deren Dienstverhältnis durch Kollektivverträge geregelt ist. Diese Kollektivverträge werden vom Magistrat der Stadt Wien nach vorheriger Genehmigung durch den Gemeinderat mit der jeweiligen Fachgewerkschaft abgeschlossen. Solche Regelungen wurden im Jahr 1973 hinsichtlich der Gutsangestellten und Landarbeiter, der Forstarbeiter

und der Bäckereiarbeiter getroffen, wobei die Kollektivverträge vor allem Gehalts- und Lohn-erhöhungen sowie sonstige Verbesserungen in der Besoldung zum Inhalt hatten.

Das Bestreben, den Mangel an Krankenschwestern durch die Anwerbung von Pflegerinnen im Ausland zu mildern, bestand auch im Jahr 1973. Es gelang, eine zweite Gruppe von 50 Südkoreanerinnen und, durch Vermittlung der Baden-Württembergischen Krankenhausgesellschaft, 80 Krankenpflegekräfte aus den Philippinen nach Wien zu bringen. Diese Bediensteten werden in vier Spitälern der Stadt Wien beschäftigt.

Die Ruhe- und Versorgungsbezüge der Beamten des Ruhestandes und ihrer Hinterbliebenen erfuhren im Jahre 1973, neben der Erhöhung um 7,7 Prozent mit 1. Juli 1973, eine weitere Verbesserung. Während den aktiven Bediensteten schon seit 1. Dezember 1972 anstelle der Verwendungsgruppenzulage die höhere Allgemeine Dienstzulage gebührte, wurde den Ruhe- und Versorgungsbezügen bei Beamten, die vor dem 1. Dezember 1972 aus dem Dienststand ausgeschieden waren, weiterhin die Verwendungsgruppenzulage zugrunde gelegt. Mit Beschluß des Gemeinderats vom 30. November 1973, Pr.Z. 2929, wurde nunmehr die Allgemeine Dienstzulage auch in die Pensionen, und zwar rückwirkend mit 1. Oktober 1973, einbezogen.

Den Pensionisten der Stadt Wien, deren Gesamteinkommen einen bestimmten Mindestsatz nicht erreicht, gebührt gemäß § 26 der Pensionsordnung 1966 eine Ergänzungszulage, welche der Ausgleichszulage nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz entspricht. In Anlehnung an die Bestimmungen der 30. ASVG-Novelle wurden die Mindestsätze, welche für die Bemessung der Ergänzungszulage maßgebend sind, mit Beschluß des Stadtsenats vom 4. Dezember 1973, Pr.Z. 3966, ab 1. Jänner und ab 1. Juli 1974 angehoben. Die Bezieher von Ergänzungszulagen erhielten überdies im Mai 1973 als Abgeltung für die Erhöhung von amtlich festgesetzten Lebensmittelpreisen einen Betrag von 140 Schilling. Der gleiche Betrag wird auch im Mai 1974 ausbezahlt werden.

Das Besoldungsamt hatte bei der Auszahlung der Bezüge auf eine Reihe von lohnsteuerrechtlichen Bestimmungen zu achten, die mit dem Einkommensteuergesetz 1972, ESTG 1972, BGBl. Nr. 440/1972, geschaffen wurden und erstmals für die Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 1972 endeten, anzuwenden waren, falls die Einkommensteuer (Lohnsteuer) durch Abzug vom Arbeitslohn eingehoben wurde. Die wichtigsten ab 1. Jänner 1973 eingetretenen Änderungen des Lohnsteuerrechtes waren: der neue Lohnsteuertarif, ein Bruttotarif, der alle bisherigen Zuschläge zur Lohnsteuer, wie etwa die Beiträge zum Katastrophenfonds, umfaßt; der Wegfall der Berücksichtigung des Werbungskostenpauschales (§ 16 Abs. 3) bei Pensionisten, welche die Erste Lohnsteuerkarte oder eine Dauerlohnsteuerkarte vorgelegt haben, und die Zuordnung der Sozialversicherungsbeiträge, der Beiträge zur Krankenfürsorgeanstalt, des Pensionsbeitrages sowie des Wohnbauförderungsbeitrages aus Gründen der Systematik zu den Werbungskosten (§ 16 Abs. 1 Z. 4 und 5); die Erhöhung des Kraftfahrzeugpauschales (§ 16 Abs. 1 Z. 6) im Hinblick auf den Wegfall der Absetzbarkeit von Haftpflichtversicherungsprämien; die Verminderung des Sonderausgabenpauschales auf 2.183 Schilling jährlich (§ 18 Abs. 3) mit Rücksicht auf den Einbau der Haftpflichtversicherungsprämien in das Kraftfahrzeugpauschale und die Neuregelung bezüglich der Bausparkassenbeiträge; die Einführung von Steuerabsetzbeträgen (§ 57 Abs. 3 bis 7); die Vereinfachung der Versteuerung der sonstigen Bezüge (Sonderzahlungen, Remunerationen) dadurch, daß die Steuersätze ohne Rücksicht auf die Höhe des Bezuges festgesetzt wurden, der Freibetrag auf 5.000 Schilling erhöht wurde und die Berücksichtigung des Freibetrages nur noch bei jenem Arbeitgeber, bei dem die Erste Lohnsteuerkarte oder die Dauerlohnsteuerkarte aufliegt, möglich ist, was vor allem zu einem Wegfall des Schriftverkehrs hinsichtlich der Ausschöpfung des Freibetrages bei den Beziehern von zwei oder mehreren Pensionen führte und für die bezugsverrechnenden Stellen eine fühlbare Entlastung brachte; die Erhöhung des Steuerfreibetrages für Jubiläumsgeschenke an Arbeitnehmer (§ 3 Z. 11), wodurch in Hinkunft die aus Anlaß des Dienstjubiläums gewährte Remuneration sehr selten der Versteuerung unterliegen wird und schließlich die Neugestaltung der Versteuerung der Nebengebühren. Das Werbungskosten-, Kraftfahrzeug- und Sonderausgabenpauschale beziehungsweise die vorerwähnten Werbungskosten, die Pflichtbeiträge zu gesetzlichen Interessenvertretungen auf öffentlich-rechtlicher Grundlage (Arbeiterkammerumlage) sowie der Landarbeiterfreibetrag (§ 104 ESTG 1972) sind bereits vor Anwendung des Lohnsteuertarifs und ohne daß es einer Eintragung auf der Lohnsteuerkarte bedarf, vom Arbeitslohn abzuziehen, sie vermindern also die Lohnsteuerbemessungsgrundlage. Im Gegensatz hiezu verringern die ab 1. Jänner 1973 neu geschaffenen Steuerabsetzbeträge die Lohnsteuer, wodurch eine gleichmäßige Entlastung der Steuerpflichtigen erreicht wird.

An Steuerabsetzbeträgen wurden durch das ESTG 1972 eingeführt: der allgemeine Steuerabsetzbetrag (§ 57 Abs. 3) in der Höhe von 4.000 S jährlich, der eine Steuerpflicht zum Beispiel in der Steuergruppe B erst ab einem Einkommen von 20.000 S jährlich entstehen läßt; der Alleinverdienerabsetzbetrag (§ 57 Abs. 4) in der Höhe von 1.500 S jährlich, der im Durchschnitt höher ist als die

Steuerersparnis, die der Alleinverdienerfreibetrag bisher erbrachte; die Kinderabsetzbeträge (§ 57 Abs. 5) in der Höhe von 3.200 S jährlich für das erste Kind und 4.200 S jährlich für das zweite und weitere Kind, die gleichfalls im Durchschnitt einen steuerlichen Vorteil gegenüber dem bisherigen System erbrachten und überdies die Gleichstellung der Kinder von Alleinverdienern mit den Kindern von doppelverdienenden Ehegatten bewirkten; der Arbeitnehmerabsetzbetrag (§ 57 Abs. 6) in der Höhe von 1.100 S jährlich, der als Ausgleich für die den selbständig Erwerbstätigen eingeräumte Möglichkeit, spätere Steuerabschlußzahlungen zu leisten und damit den Vorteil eines Zinsgewinnes zu erzielen, dient sowie der Pensionistenabsetzbetrag (§ 57 Abs. 7) in der Höhe von 1.500 S jährlich, der den Wegfall des Werbungskostenpauschales bei diesem Personenkreis kompensiert.

Der allgemeine Steuerabsetzbetrag und der Arbeitnehmerabsetzbetrag sind ausnahmslos bei allen Arbeitnehmern, der Alleinverdienerabsetzbetrag, die Kinderabsetzbeträge und der Pensionistenabsetzbetrag sind hingegen nur bei den Bezügen von Personen, welche die Voraussetzungen hierfür erfüllen, zu berücksichtigen. Der volle Kinderabsetzbetrag gebührt einem Arbeitnehmer für volljährige Kinder oder dann, wenn er Anspruch auf den Alleinverdienerabsetzbetrag hat. Besteht kein Anspruch auf den Alleinverdienerabsetzbetrag, so stehen den Arbeitnehmern für minderjährige Kinder nur die halben Kinderabsetzbeträge zu. Unter bestimmten Voraussetzungen (Verzicht eines Anspruchsberechtigten) sind jedoch auch diesen Personen die vollen Kinderabsetzbeträge auf Antrag zu gewähren.

Die Neuregelung der Versteuerung der Nebengebühren brachte den städtischen Bediensteten nicht unbedeutende steuerliche Vorteile. So bestimmt § 26 Z. 6 ESTG 1972, daß die aus öffentlichen Kassen gezahlten Aufwandsentschädigungen, soweit sie 10 vom Hundert des laufenden Arbeitslohnes nicht übersteigen, nicht zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit (Arbeitslohn) gehören und daher der Lohnsteuerpflicht bis zu diesem Ausmaß nicht unterliegen. Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen, in Überstundenentlohnungen enthaltene Zuschläge für Mehrarbeit und Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit sind gemäß § 68 Abs. 1 ESTG 1972 bis zu einem Betrag von 5.070 S monatlich steuerfrei. Nur für die diesen Betrag übersteigenden Zulagen und Zuschläge ist Lohnsteuer im Ausmaß von 15 vom Hundert zu entrichten.

Das Bundesgesetz vom 16. Dezember 1972, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 abgeändert wurde, BGBl. Nr. 23/1972, brachte eine Erhöhung der Familienbeihilfe für ein Kind ab 1. Jänner 1973 um 20 S und ab 1. Juli 1973 um weitere 10 S monatlich. Darüber hinaus eröffnete es die Möglichkeit, für ein erheblich behindertes Kind auf Antrag die um 260 S beziehungsweise 270 S erhöhte Familienbeihilfe zu beziehen.

Der Kreis der den Anspruch auf Familienbeihilfe nicht ausschließenden Einkünfte eines Kindes, wie etwa eine gesetzliche Lehrlingsentschädigung, wurde durch das Bundesgesetz vom 11. Juli 1973, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 neuerlich abgeändert wurde, BGBl. Nr. 385/1973, um die dem Kind zufließenden Waisenpensionen und Waisenversorgungsgenüsse erweitert.

Mit Wirksamkeit vom 1. Juli 1973 trat die bereits mit der 7. Novelle zur Besoldungsordnung 1967, LGBl. für Wien Nr. 10/1972, beschlossene generelle Erhöhung der Bezugsansätze (2. Etappe) in Kraft, die bei den städtischen Bediensteten eine Erhöhung der Bezüge um 7,688 vom Hundert bewirkte. Mit Beschluß des Stadtsenats vom 28. Mai 1973, Pr.Z. 1587, wurden auf Grund dieses Umstandes generell die Nebengebühren der aktiven Bediensteten mit gleicher Wirksamkeit entsprechend erhöht. Mit der 8. Novelle zur Besoldungsordnung 1967, LGBl. für Wien Nr. 6/1973, wurde unter anderem der Anspruch auf die Allgemeine Dienstzulage, deren Ansätze höher sind als die der bisherigen Verwendungsgruppenzulage, für alle Beamten des Schemas I und II normiert und den leitenden Beamten eine Dienstzulage zuerkannt, es wurden aber auch einige im Zusammenhang mit dem ESTG 1972 notwendig gewordene Änderungen vorgenommen. Gemäß Artikel III der 8. Novelle zur Besoldungsordnung 1967 sind Beamte, die vor dem 1. Dezember 1972 aus dem Dienststand ausgeschieden sind, vom Bezug der Allgemeinen Dienstzulage ausgeschlossen. Sie erhalten jedoch seit 1. Oktober 1973 Vorschüsse im Ausmaß der Allgemeinen Dienstzulage zu ihrer Pension auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 30. November 1973, Pr.Z. 2929. Die gesetzliche Regelung des Anspruches auf die Allgemeine Dienstzulage für die vor dem 1. Dezember 1972 aus dem Dienststand ausgeschiedenen Beamten wird mit der 9. Novelle zur Besoldungsordnung 1967 erfolgen.

Die Neuordnung der Rechtsstellung des unehelichen Kindes durch das Bundesgesetz vom 13. Oktober 1970, BGBl. Nr. 342/1970, bei der unter anderem festgelegt wurde, daß der Anspruch unehelicher Kinder auf Unterhalt und Versorgung „sich wie für eheliche Kinder bestimmt“, begründete die Aufhebung der einschränkenden Bestimmungen des § 18 Abs. 4 der Pensionsordnung 1966. Die Aufhebung dieser Bestimmungen sowie einige auf Grund des ESTG 1972 notwendig gewordene

Änderungen wurden mit der 3. Novelle zur Pensionsordnung 1966, LGBL. für Wien Nr. 7/1973, normiert.

Den Lehrkräften, die im Zusammenhang mit der Ausgabe der Schulbuchgutscheine zusätzliche Dienstleistungen erbrachten, wurden mit Rundschreiben des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst vom 15. Februar 1973, Zl. 802.872 — I/8 C/73, Belohnungen zuerkannt, die für Lehrer an allgemeinbildenden Pflichtschulen 534 S und für Lehrer an berufsbildenden Pflichtschulen 700 S betragen. Weiters stimmte dieses Bundesministerium mit Rundschreiben vom 22. Oktober 1973, Zl. 825 — 446 — I/8/73, einer Regelung zu, der zufolge den Landeslehrern als Abgeltung für die zu leistenden administrativen Arbeiten zweimal jährlich eine Belohnung im Ausmaß der Mehrleistungsvergütung für zwei Monatswochenstunden der 10. Gehaltsstufe der Verwendungsgruppe (Entlohnungsgruppe), der sie jeweils angehören, gewährt wird.

Ferner wurde mit Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 25. Jänner 1973 über die Feststellung des Ausmaßes der veränderlichen Werte und einiger fester Beträge aus dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, dem Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz, dem Bauern-Pensionsversicherungsgesetz, dem Bauern-Krankenversicherungsgesetz und dem Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz für das Kalenderjahr 1973, BGBl. Nr. 72/1973, die Höchstbeitragsgrundlage in der Unfall- und Pensionsversicherung ab 1. Jänner 1973 von 8.700 S auf 9.450 S und in der Krankenversicherung von 4.800 S auf 5.700 S angehoben.

Mit einem erheblichen Arbeitsaufwand war die Verrechnung der Bezüge der rund 500 Aushilfsbediensteten verbunden, die für die Durchführung der Gemeinderats- und Bezirksvertretungswahlen 1973 sowie der Personenstands- und Betriebsaufnahme 1973 (Ausstellung der Lohnsteuerkarten 1974/75/76) vorübergehend in den Dienst der Stadt Wien aufgenommen worden waren.

Die Anzahl der Bezieher von Ruhe- und Versorgungsgenußzulagen nach den Bestimmungen des Ruhe- und Versorgungsgenußzulagegesetzes 1966 — RVZG 1966, LGBL. für Wien Nr. 22/1968, erhöhte sich im Jahre 1973 um 531 auf 8.579 Personen. Ebenso nahmen die Leistungen auf Grund des Unfallfürsorgegesetzes 1967 — UFG 1967, LGBL. für Wien Nr. 8/1969, zu. Zu Jahresende wurde an 152 Bedienstete eine monatliche Versehrtenrente angewiesen, und 48 Bediensteten wurde ein Versehrtengeld zuerkannt.

Die Umstellung der Bezugsverrechnung auf die elektronische Abrechnung der Bezüge wurde zwar im Jahre 1972 abgeschlossen, doch werden zwei verschiedene Systeme (IBM und Bull) verwendet. Ab dem Jahre 1975 soll die gesamte Bezugsverrechnung nach dem System IBM durchgeführt und gleichzeitig ein Personalinformationssystem — vorerst für den Bereich der Geschäftsgruppe I — Personalangelegenheiten, Verwaltungs- und Betriebsreform, wie sie bis Ende des Jahres 1973 bestanden hatte, und für den Stadtschulrat für Wien — aufgebaut werden. Diese Umstellung erfordert eine Neuordnung der gesamten Bezugsverrechnung, deren Durchführung in allen Einzelheiten mit dem Büro für automatische Datenverarbeitung der Magistratsdirektion festgelegt werden muß. Zu diesem Zweck wurde im Besoldungsamt eine Projektgruppe gebildet, der es bereits in zahlreichen Besprechungen gelungen ist, einen Teil der hiebei auftretenden vielfältigen und schwierigen Probleme zu lösen.

Erwähnenswert wäre noch, daß sich bei einer im November 1973 vom Finanzamt für Körperschaften vorgenommenen Lohnsteuerprüfung keine Beanstandungen ergaben. Auch die Auszahlung der Bezüge von 49.722 aktiven Bediensteten, einschließlich der von 7.801 Landeslehrern sowie von 22.971 Ruhe- und Versorgungsbezügen, darunter von 4.164 Landeslehrerpensionen, erfolgte stets termingerecht.